

Für das Steueramt der Gemeinde \_\_\_\_\_

**ERSATZERKLÄRUNG DES NOTORIETÄTSAKTES GEMÄß DER  
GELTENDEN GEMEINDEVERORDNUNG ÜBER DIE  
GEMEINDEIMMOBILIENSTEUER**

(Art. 47 DPR vom 28.12.2000, Nr. 445)

**NICHT MEHR BESTEHEN DES ERKLÄRTEN TATBESTANDES**

Der/die Unterfertigte \_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_

St. Nr. \_\_\_\_\_ geb. in \_\_\_\_\_

Prov. (\_\_\_\_\_), am \_\_\_\_\_ wohnhaft in \_\_\_\_\_

Prov.(\_\_\_\_\_), Straße \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_,

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

in Kenntnis der strafrechtlichen Verantwortung gemäß Art. 76 des DPR Nr. 445/2000 im Falle von unwahren Erklärungen und der Hinfälligkeit der Steuerbegünstigung, welche für den hiermit erklärten Tatbestand in der geltenden Gemeindeverordnung über die Gemeindeimmobiliensteuer vorgesehen ist,

**ERKLÄRT UNTER EIGENER VERANTWORTUNG,**

dass der am \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_ erklärte Tatbestand

- der Dienstwohnung
- der Verlegung des Wohnsitzes von der Hauptwohnung wegen Pflege bei Verwandten
- des Wohnrechtes aufgrund des Höfegesetzes
- der Handelsware
- der Nutzung der Wohnung aus Arbeits- und Studiengründen
- der Mitbenutzung der angrenzenden Wohnung von der selben Familiengemeinschaft

bezüglich der folgenden Wohnung bzw. folgendem Gebäude

K.G.		B.P.		B.E.		Blatt		Kat.		Klasse	
Adresse											

samt Zubehör:

K.G.		B.P.		B.E.		Blatt		Kat.		Klasse	
Adresse											

K.G.		B.P.		B.E.		Blatt		Kat.		Klasse	
Adresse											

K.G.		B.P.		B.E.		Blatt		Kat.		Klasse	
Adresse											

seit dem \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_ nicht mehr besteht.

**HINWEIS DATENSCHUTZ**

Er/Sie erklärt darüber informiert zu sein, dass gemäß und für die Zwecke der Artikel 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 die Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter der Rubrik "Datenschutz" auf der Internetseite dieser Gemeinde (<https://www.villnoess.eu/de/Verwaltung/Web/Datenschutz>) einsehbar sind und in den Räumlichkeiten des Rathauses konsultiert werden können.

Datum

\_\_\_\_\_

Der/die Erklärende

\_\_\_\_\_

- 
- 
- A) Falls die Ersatzerklärung persönlich vom Erklärenden vorgelegt wird, muss diese vor dem Gemeindeangestellten, der sie entgegen nimmt, unterschrieben werden.  
B) Bei Übermittlung mittels Postdienst, Fax oder anderem, muss der unterschriebenen Ersatzerklärung die Fotokopie eines gültigen Ausweises des Erklärenden beigelegt werden.  
Die vorliegende Ersatzerklärung muss gemäß der geltenden Gemeindeverordnung über die Gemeindeimmobiliensteuer **innerhalb des 30. Juni des darauffolgenden Jahres, auf welches sich die Steuer bezieht**, vorgelegt werden und ist auch für die darauffolgenden Jahre wirksam, sofern sich nichts geändert hat.

**DEM AMT VORBEHALTENER ABSCHNITT**

IMMOB. KODEX \_\_\_\_\_ vorgelegt am \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_

Der/die Unterfertigte wurde identifiziert mittels \_\_\_\_\_